

***Satzung  
über die Veränderungssperre  
für das Gebiet östlich der Odenwaldstraße  
im Stadtteil Ober-Roden***

Neufassung - Stavo-Beschluss vom 22.08.2000 - In Kraft seit 01.09.2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. August 2000 folgende

***Satzung***  
***über die Veränderungssperre***  
***für das Gebiet östlich der Odenwaldstraße***  
***im Stadtteil Ober-Roden***

**§ 1**  
**Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung am 22. August 2000 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Ober-Roden einen Bebauungsplan aufzustellen.

**§ 2**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das

- im Norden durch die Südgrenze des Grundstückes Odenwaldstraße 40
- im Osten durch die Bahnlinie,
- im Süden durch die Otzbergstraße und
- im Westen durch die Odenwaldstraße begrenzt wird

**§ 3**  
**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Rödermark, 23. August 2000  
Stadt Rödermark  
- Der Magistrat -

gez. Maurer, Bürgermeister